

UMLAGENORDNUNG 2025

Die Kammervollversammlung hat beschlossen:

1. Kammerumlage für Länder- und Bundeskammer:

- | | |
|---|------------------|
| 1.1 Kammerumlage für ordentliche Mitglieder, die ihre Befugnis ausüben
(unabhängig von der Dauer der Ausübung im Berufskalenderjahr – ausgenommen Pkt. 7) | € 1.720,- |
| 1.2 Kammerumlage für Mitglieder die erstmalig ihre Befugnis aufrecht melden:
1/3 der Kammerumlage gemäß Punkt 1.1 für die ersten vier Kalenderquartale, sowie
2/3 der Kammerumlage gemäß Punkt 1.1 für die zweiten vier Kalenderquartale. | |
| 1.3 Kammerumlage für Mitglieder, deren Befugnis ruht | € 860,- |
| 1.4 Kammerumlage für Mitglieder mit ruhender Befugnis, die älter als 65 Jahre sind oder
eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension beziehen – im Jahr des Erreichens des
65. Geburtstages erfolgt eine Aliquotierung nach Pkt. 7.c. | € 180,- |
| 1.5 Weibliche Kammermitglieder sind nach Vorlage der Geburtsurkunde von der Pflicht zur
Bezahlung der Kammerumlage (Pkt. 1.1) - im Jahr der Geburt eines eigenen Kindes und
im darauffolgenden Jahr zur Gänze, sowie im darauffolgenden Jahr zur Hälfte - befreit.

Männliche Kammermitglieder sind nach der Geburt eines eigenen Kindes von der Bezahlung
der Kammerumlage (Pkt. 1.1) für jenen Zeitraum aliquot befreit für den Sie nachweisbar
Kinderbetreuungsgeld bezogen haben. | |
| 1.6 Kammerumlage für ZT-Gesellschaften / interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern | € 860,- |
| 1.7 Kammerumlage für außerordentliche Mitglieder
Eine Aliquotierung der Kammerumlage (Pkt. 7) erfolgt nicht. | € 50,- |

2. Eintrittsgebühr

- | | |
|---|------------------|
| 2.1 bei physischen Personen fällig bei Beginn der ordentlichen Kammermitgliedschaft.
Wird ein außerordentliches Mitglied der hs. Länderkammer zu einem ordentlichen Mitglied
fällt keine Eintrittsgebühr an. | € 100,- |
| 2.2 bei ZT-Gesellschaften / interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechnikern
fällig mit der Befugnisverleihung | € 1.090,- |

- | | |
|---|----------------|
| 3. Übertrittsgebühr für ordentliche Kammermitglieder bzw. ZT-Gesellschaften /
Interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechnikern
bei Änderung der Kammerzugehörigkeit zur hs. Länderkammer | € 160,- |
|---|----------------|

- | | |
|---|----------------|
| 4. Mahngebühr wegen rückständiger Umlagen oder sonstiger Beträge (pro Mahnung) | € 20,00 |
| Säumniszuschlag bei rückständigen Umlagen oder sonstigen Beträge (pro Monat) | € 20,00 |



5. Die Kammerumlagen sind zur Gänze **bis spätestens 31. Jänner 2025** an die Ziviltechnikerkammer für Oberösterreich und Salzburg zu entrichten.
6. Das Präsidium ist ermächtigt, Kammermitglieder mit aufrechter Befugnis eine **Ermäßigung** bis zu 50 % des Anteils der Länderkammerumlage gemäß Pkt.1 zu gewähren, wenn die Bezahlung der gesamten Umlage eine wirtschaftliche Härte darstellen würde.

Bei der Beurteilung, ob eine wirtschaftliche Härte vorliegt, ist nicht nur auf das Einkommen aus ZT-Tätigkeit, sondern auf die **gesamte Einkommens- und Vermögenslage** des Antragstellers Bedacht zu nehmen.

Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

Ein Antrag auf Ermäßigung hat keine aufschiebende Wirkung auf die Umlagenpflicht.

Anträge auf Ermäßigung müssen bis **spätestens 31. Jänner 2025** eingebracht werden.

Bis **28.02.2025** sind der jüngste **Einkommensteuerbescheid** sowie eine **Aufstellung** über Erlöse aus Gesellschaftsbeteiligungen (beispielsweise an Ziviltechnikergesellschaften / interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern) sowie über Erlöse aus sonstigen Kapitalanlagen (Dividenden, Zinsen, ...) vorzulegen.

7. a) Die Kammerumlage für während des Jahres eintretende oder erstausübende Kammermitglieder bzw. für neue ZT-Gesellschaften / interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern werden wie folgt festgesetzt:

1. Quartal	=	100 %
2. Quartal	=	75 %
3. Quartal	=	50 %
4. Quartal	=	25 %

- b) Für eintretende Kammermitglieder entsteht die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der Kammerumlage Pkt. 1.1 bis 1.4 erst mit dem auf die Vereidigung folgenden Quartal.

- c) Die Kammerumlage für Kammermitglieder, die während des Jahres wegen Inanspruchnahme einer Pension ihre Befugnis ruhend melden, wird wie folgt berechnet: ->

Ein bereits eingezahlter Betrag, der die aliquotierte Umlage übersteigt wird rückerstattet.

Ruhendmeldung (Pension) im:

1. Quartal	=	25 % ausübende + 75 % ruhende KU
2. Quartal	=	50 % ausübende + 50 % ruhende KU
3. Quartal	=	75 % ausübende + 25 % ruhende KU
4. Quartal	=	100 % ausübende KU

- d) Die Kammerumlage für Kammermitglieder, die während des Jahres aus der Kammer ausscheiden, wird in gleicher Weise aliquotiert. Ein bereits eingezahlter Betrag, der die aliquotierte Umlage übersteigt, ist dem Ausgeschiedenen (bzw. seinen Erben) zurückzuerstatten.

Gleiches gilt für ZT-Gesellschaften / interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern deren Befugnis während des Jahres erlischt.

8. Kammermitglieder die während des Jahres den **Kanzleisitz** von einer anderen Länderkammer in die hs. Länderkammer verlegen, wird keine Kammerumlage mehr vorgeschrieben, so ferne sie bereits in der früheren Länderkammer die Kammerumlage bezahlt haben.

Dasselbe gilt für Kammermitglieder mit ruhender Befugnis, die ihren Wohnsitz in den hs. Kammerbereich wechseln. Im Übrigen wird Pkt. 7 analog angewandt.

9. Ist ein Kammermitglied nachweislich durch **Krankheit oder Unfall** vorübergehend an der Ausübung der Befugnis über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten verhindert, erlischt die Verpflichtung zur Bezahlung der Kammerumlage für den gesamten Zeitraum der Verhinderung.

Dies gilt jedoch nicht, wenn das Kammermitglied die Befugnis wegen Inanspruchnahme der Zuwendung aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit ruhen lässt.

10. Soweit oben personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

11. Dieser Beschluss wird nach Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft in den Kammernachrichten der Länderkammer für Oberösterreich und Salzburg im Internet kundgemacht.

Die Präsidentin:

Dipl.-Ing. Cora Stöger e.h.
Ing.Kons. für Vermessungswesen